

Produktsicherheit und Produkthaftung

Weniger Haftungsfälle durch Harmonisierung der Vorschriften

Die schweizerischen und die europäischen Vorschriften im Rahmen der Produktherstellung und des -handels werden bald harmonisiert. Die Schweiz hat die Angleichung an die Rechtsordnung der EU entschieden. Durch die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an diejenige der EU können sich zukünftig sowohl die Hersteller als auch die Verwender von Produkten nach demselben Sicherheitsstandard in der Schweiz und in der EU richten.

Barbara Klett

Voraussichtlich am 1. Juli 2010 wird das neue Produktsicherheitsgesetz (PrSG) in Kraft treten. Das neue Gesetz, das an die Stelle des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) tritt, übernimmt inhaltlich weitgehend die Bestimmungen der EU-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit von 2001 (Richtlinie 2001/95/EG). Das Produktsicherheitsgesetz wird zur zentralen Rechtsvorschrift für die technische Sicherheit von Geräten, Produkten und Anlagen.

Harmonisierung

Das neue Gesetz stellt die Harmonisierung der schweizerischen Anforderungen an die Sicherheit von Konsumprodukten mit den Anforderungen des europäischen Binnenmarktes sicher. Neu wird der Geltungsbereich auf alle verwendungsbereiten beweglichen Sachen ausgedehnt und erfasst nicht mehr nur wie bisher die technischen Einrichtungen und Geräte. Damit wird sichergestellt, dass

– wie in der EU – alle Produkte von den allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfasst werden und keine Lücken entstehen. Das Gesetz sieht zudem eine weitergehende Kontrolle durch die Ausdehnung der Kompetenzen der Kontrollbehörden vor, die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Ferner ist der Hersteller oder Importeur in Zukunft auch nach dem Inverkehrbringen eines Produkts verpflichtet, geeignete Massnahmen zu treffen, um Gefahren zu erkennen und die Vollzugsbehörden darüber zu informieren.

Frist zur Umsetzung

Den Unternehmen, die Produkte in der Schweiz in Verkehr bringen, wird zur Umsetzung der neuen Sicherheitsvorschriften eine zweijährige Übergangsfrist eingeräumt. Bei der voraussichtlichen Inkraftsetzung des Produktsicherheitsgesetzes per 1. Juli 2010 soll die zweijährige Übergangsfrist damit im Sommer 2012 ablaufen. Während dieser Frist können Hersteller und Importeure noch Produkte in den Verkehr bringen, die nur

dem bisherigen Recht entsprechen müssen. Diese Frist dient einem allfälligen Lagerabbau von Produkten nach bisherigem Recht sowie der Umsetzung der notwendigen Modifikationen in der Produktion. Während dieser Frist sind auch die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen Pflichten nach dem Inverkehrbringen des Produkts, wie Erkennung und Abwendung von Gefahren beziehungsweise Rückverfolgbarkeit des Produkts, zu planen und zu treffen.

Europäischer Massstab

Bei zunehmendem grenzüberschreitenden Handel und Import wächst das Bedürfnis nach grösserer Sicherheit und einheitlichen Standards. Hersteller und Importeure sollen sich nach dem gleichen Sicherheitsstandard richten können, ob sie nun für den Schweizer Markt oder für den Wirtschaftsraum der EG- und der EWR-Staaten produzieren oder handeln. Die Angleichung an die Richtlinie der EU über die allgemeine Produktsicherheit von 2001 und an die sicherheitstechni-

schen Anforderungen des Produkthaftpflichtgesetzes ist unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der Sicherheit von Produkten und der Erleichterung des grenzüberschreitenden freien Warenverkehrs deshalb grundsätzlich zu begrüssen. Mit Inkrafttreten des neuen Produktsicherheitsgesetzes ist in Ergänzung des geltenden Produkthaftpflichtgesetzes in der Schweiz ein hoher, EU-kompatibler Sicherheitsstandard erreicht.

«Nachmarktpflichten»

Weder das bis heute geltende Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) noch das schweizerische Produkthaftpflichtgesetz kennen eine Aufsichts- oder Rückrufpflicht von Konsumprodukten nach deren Inverkehrbringen. Die Aufsicht über Konsumprodukte ist nur implizit in der Generalklausel enthalten, wonach das in Verkehr gebrachte Produkt sicher sein muss. Das Produktsicherheitsgesetz schliesst nun diese Lücke und statuiert für Produkte, die für Konsumenten bestimmt sind, explizite «Nachmarktpflichten». Der Hersteller muss – den Produkteigenschaften angemessene –

Massnahmen treffen, damit er imstande ist, allfällige Gefahren zu erkennen und zweckmässige Vorkehrungen zur Gefahrenvermeidung, wie Rücknahme vom Markt, Warnung oder Rückruf, zu ergreifen. Dazu gehört auch eine Meldepflicht an die Vollzugsorgane, wenn der Hersteller oder ein anderer Inverkehrbringer feststellt, dass ein Produkt die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährdet. Diese «Nachmarktpflichten» betreffen – analog dem EU-Recht – nur Produkte, die für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen auch von Konsumentinnen und Konsumenten benutzt werden könnten.

Standard vereinheitlicht

Das Produktsicherheitsgesetz setzt die Messlatte für die Produktsicherheit nicht neu an, sondern vereinheitlicht und kodifiziert denjenigen Standard, der im Sinn einer risiko- und sicherheitsbewussten Herstellung von Produkten schon gelten sollte. Ziel des Produktsicherheitsgesetzes und Ziel jedes Unternehmens stimmen überein: Schäden durch fehlerhafte Produkte und die damit verbun-

denen Folgeschäden zu vermeiden. Die Hersteller und «Inverkehrbringer» können daher grundsätzlich auf bestehende Strukturen zurückgreifen und diese, falls notwendig, ergänzen. Das Inverkehrbringen von Produkten erfordert ja bereits heute ein Qualitätssicherungssystem, einen Prozess zur «Lenkung fehlerhafter Produkte» und ein Beschwerdemanagement. Die neu im Produktsicherheitsgesetz kodifizierten Pflichten entsprechen zudem den Auflagen der Betriebshaftpflichtversicherer im Hinblick auf die Produkthaftpflicht des Versicherungsnehmers.

Auswirkungen auf Haftpflicht

Das dem öffentlichen Recht zuzuordnende Produktsicherheitsgesetz greift präventiv. Es setzt bestimmte Pflichten, die der Hersteller bereits beim oder nach dem Inverkehrbringen seines Produkts zwingend zu beachten hat. Eine allfällige Haftung eines Herstellers nach dem zivilrechtlichen Produkthaftpflichtgesetz wird hingegen erst dann beurteilt, wenn ein Schaden bereits eingetreten ist. Der Blickwinkel des Produkthaftpflichtgesetzes ist folglich retrospektiv. Nach dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) haftet der Hersteller für den Schaden, den ein auf den Markt gebrachtes Produkt verursacht hat. Hersteller im Sinne des Gesetzes ist derjenige, der das Endprodukt, ein Teilprodukt oder einen Grundstoff für das Endprodukt liefert sowie der Quasi-Hersteller, also derjenige, der sich als Hersteller ausgibt, indem er zum Beispiel seine Marke oder sein Logo anbringt.

Das Produkthaftpflichtgesetz statuiert eine vom Verschulden unabhängige Haftung des Herstellers von Produkten. Produkthaftung ist primär Konsumentenschutz. Dem geschädigten Konsumenten wird das Recht zugebilligt, gegenüber allen an der Produktions- und Distributionskette beteiligten Unternehmen Ansprüche zu erheben. Das Produkthaftpflichtgesetz knüpft daran an, dass ein Produkt in der Schweiz in Verkehr gebracht wurde. Daher fallen auch ausländische Herstel-

Cassis-de-Dijon

Zeitgleich mit dem Produktsicherheitsgesetz wird voraussichtlich auf den 1. Juli 2010 die Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) in Kraft treten. Kern der Revision ist die autonome Einführung des sogenannten «Cassis-de-Dijon»-Prinzips durch die Schweiz. Nach Inkrafttreten der Revision können Produkte, die in der EU rechtmässig in Verkehr gesetzt worden sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne zusätzliche Kontrollen frei zirkulieren. Die in der Revision des THG und im neuen Produktsicherheitsgesetz enthaltenen Massnahmen bezwecken, den Zugang zum Schweizer Markt für Produkte aus der EU zu vereinfachen. Die Bedeutung ist gross, berücksichtigt man, dass 82 Prozent der gesamten Schweizer Importe aus dem EU-Raum stammen und

dass mehr als die Hälfte der Importe aus der EU technischen Handelshemmnissen unterworfen sind.

Der Grundgedanke der Teilrevision des THG lautet: Produkte, die in der EU beziehungsweise im EWR rechtmässig in Verkehr gesetzt worden sind, können grundsätzlich auch in der Schweiz ohne zusätzliche Kontrollen frei zirkulieren, sei es, weil die schweizerischen Produktvorschriften mit jenen der EU harmonisiert sind, sei es aufgrund von Abkommen mit der EU oder aufgrund der neuen THG-Bestimmungen zur Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips in der Schweiz. Die Teilrevision des THG trägt nicht nur zur Abschaffung von Handelsbarrieren, sondern auch zur Belebung des binerwirtschaftlichen Wettbewerbs bei.



ler oder Importeure darunter, wenn ihre Produkte in der Schweiz in Verkehr gelangen und Schäden verursachen. Umgekehrt können schweizerische Hersteller für in der EU eingetretene Schäden dort ins Recht gefasst werden. Ob sie vom Hersteller für den Export bestimmt waren oder durch Dritte eingeführt wurden, spielt dabei keine Rolle. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist eine Angleichung der Sicherheitsvorschriften, die auch im Rahmen der Haftungsbeurteilung massgebend sein werden, sinnvoll.

Europäisches Warnsystem

Die Verwendung einheitlicher Anforderungskriterien an die Sicherheit von Produkten durch die Inkraftsetzung des Produktsicherheitsgesetzes wird es der Schweiz ermöglichen, sich am europaweiten Schnellwarnsystem für gefährliche Konsumgüter «Rapex» zu beteiligen. Rapex ist das Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Konsumgüter im «Nicht-Lebensmittel-Bereich» (Rapid Alert

System for non-food consumer products). Jeder Mitgliedstaat der EU und des EWR verfügt über einen eigenen Rapex-Kontaktpunkt, der Meldungen über gefährliche Konsumgüter der anderen nationalen Behörden entgegennimmt und verbreitet. Das System wird durch die europäische Kommission koordiniert und kann in Notfällen in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Anweisungen in Bezug auf konzertierte Massnahmen treffen (http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_de.cfm).

Schlussfolgerung

Produkt Risiken zu erkennen und zu managen steht im Rahmen der Produktion und des Vertriebs von Produkten im Vordergrund. Das Produktsicherheitsgesetz verfolgt das Ziel, Haftungsrisiken zu minimieren und wird zur zentralen Rechtsvorschrift für die technische Sicherheit von Geräten, Produkten und Anlagen. Der Anwendungsbereich des neuen Gesetzes ist breit und erstreckt sich

◀ Das Gesetz regelt das Inverkehrbringen von Produkten und die Pflichten danach wie Produktbeobachtung, Beschwerdemanagement, Rückruf, Selbstanzeige bei den Vollzugsorganen.

auf alle Produkte, vom einfachen Haushaltsgerät zu den komplexeren Anlagen und Geräten. Das Produktsicherheitsgesetz regelt das Inverkehrbringen von Produkten und die Pflichten nach dem Inverkehrbringen wie Produktbeobachtung, Beschwerdemanagement, Rückruf und Selbstanzeige bei den Vollzugsorganen. Es richtet sich an Hersteller, Importeure, Händler und Erbringer von Dienstleistungen. Hersteller und «Inverkehrbringer» haben daher die Konformität ihrer Organisation und ihrer Prozessabläufe an den Gesetzesvorgaben zu prüfen und allfällige Abweichungen zu berichtigen. Für die meisten Unternehmer, insbesondere für diejenigen, die bereits heute in den EU-Raum exportieren, dürften die Vorgaben des neuen Produktsicherheitsgesetzes kein Neuland darstellen. Die meisten Hersteller und «Inverkehrbringer» können auf bestehende Strukturen zurückgreifen und diese, falls notwendig, mit überblickbarem Mehraufwand ergänzen.

Qualität in der Produktion, im Vertrieb und in der Vertragsgestaltung stehen bei innovativen und nachhaltigen Unternehmen im Vordergrund. Risiko-Management und juristisches Riskmanagement durch Beachtung der massgebenden nationalen und internationalen Sicherheitsnormen sind im Bereich der Produktion und Vertrieb unerlässlich. ■

Kontakt



Barbara Klett
LL.M Rechtsanwältin
Fachanwältin SAV Haftpflicht- und
Versicherungsrecht
Kaufmann Rüedi Rechtsanwältin
Zürichstrasse 12, 6004 Luzern
Tel. 041 417 10 70
barbara.klett@krlaw.ch
www.krlaw.ch

